



Bundesministerium für Finanzen
Abt III/5
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 090102/0002- III/5/2007	WW-ST/Ges/rs	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		28.12.2007

Begutachtungsverfahren über ein Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nimmt, zu den im Betreff genannten Verfahren, wie folgt Stellung:

Zu § 1 (2) InvFG

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist zu verhindern, dass über Vertriebe die nunmehrige Öffnung der Spezialfonds dazu ausgenutzt wird, die Schutzbestimmungen des InvFG und des KSchG zu umgehen, in dem Einlagen gepoolt werden, und damit die Mindestinvestitionssumme von 250.000 Euro unterlaufen wird. Es sollte daher mittels Hervorhebung klargestellt werden, dass es sich dabei um genau eine natürliche Person handeln muss, und die Bildung einer Anlegergemeinschaft zu diesem Zweck unzulässig ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die vorgeschlagene Öffnung von Spezialfonds statt für ein enges Segment zu einer vollständigen Aushebelung des InvFG führt.

Zu § 6 InvFG

Aus Anlegersicht ist entscheidend, sich vor Vertragsabschluss über die angebotene Anlage und über die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden zu können. In diesem Zusammenhang sind die in § 6 InvFG festgehaltenen Bestimmungen über den vollständigen und vereinfachten Prospekt von zentraler Bedeutung. In der Novelle zum InvFG fehlt allerdings eine, von der Bundesarbeitskammer seit Jahren geforderte, gesetzliche Verpflichtung, dem Anleger zu Informationszwecken den vereinfachten Prospekt auszufolgen. Es bedarf aus unserer Sicht auch eines besonderen Warnhinweises,

dass es dabei um einen Spezialfonds und nicht um OGAWs gemäß Art 1 Abs 2 der RL 85/611/EWG handelt.

Zu § 36 Abs. 2 InvFG

Gerade in letzter Zeit hat es Probleme mit Prospekten gegeben, die nicht in deutscher Sprache vorlagen. Kommt es zu einer Auseinandersetzung vor Gericht, so stellt es einen beträchtlichen Mehraufwand dar, wenn zur Klärung von Haftungsfragen Prospekte erst übersetzt werden müssen. Dies erschwert die Durchsetzung von Rechten und wird daher von der Bundesarbeitskammer als problematisch angesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Johanna Ettl
iV des Direktors